

***BAU- UND ZONENREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 1. DEZEMBER 1996***



**AUSGABE
11. SEPTEMBER 2006**

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN	5
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Zweck	5
II. Richtplanung	5
Art. 2 Kommunale Richtpläne	5
III. Nutzungsplanung	5
1. Gemeinsame Bestimmungen	5
2. Bauziffern	6
Art. 3 Wohnanteil	6
Art. 3 ^{bis} Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer	6
3. Bau- und Niveaulinien	6
4. Zonenplan, Zonenbestimmungen	6
Art. 4 Zonenplan, Zoneneinteilung	7
Art. 5 Etappierung der Bauzonen	8
Bauzonen	8
Art. 6 Kernzone	8
Art. 7 Wohn- und Geschäftszone	8
Art. 8 Wohnzonen	9
Art. 9 Landhauszonen A und B	9
Art. 10 Kurzzone A Winkel	10
Art. 11 Kurzzone B Halbinsel	10
Art. 12 Gewerbe- und Wohnzone	11
Art. 13 Industriezone	11
Art. 14 Zone für öffentliche Zwecke	12
Art. 15 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	12
Art. 16 Grünzone	12
Nichtbauzonen	12
Art. 17 Landwirtschaftszone	12
Art. 18 Übriges Gebiet B	13
Art. 19 Übriges Gebiet C	13
Art. 20 Freihaltezone	13
Art. 21 Abbauzone	13
Schutzzonen	14
Art. 22 Uferzone	14
Art. 23 Kommunale Naturschutzzone	14
Art. 24 Landschaftsschutzzone	14
Art. 25 Riedschutzzone	15
Art. 26 Naturobjekte und Parkanlagen	15
Art. 27 Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen	15
Art. 28 Aussichtspunkte	15
Art. 29 Aussichtsschutz	15
5. Bebauungsplan	16
Art. 30 Zuständigkeit	16
6. Gestaltungsplan	16
Art. 31 Ergänzende Bestimmungen	16
7. Planungszone	16

B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG	17
C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE	17
D. BAUVORSCHRIFTEN	17
I. Allgemeine Bestimmungen	17
II. Erschliessung	17
Art. 32 Abstellflächen für Fahrzeuge	17
III. Abstände	17
Art. 33 Zusammenbau	17
IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe	18
Art. 34 Untergeschoss in Hanglagen	18
Art. 35 Ergänzende Höhenmasse	18
V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	18
Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen	18
Art. 37 Dachgestaltung	18
Art. 38 Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen	19
Art. 39 Kulturobjekte	19
VI. Sicherheit	19
VII. Schutz der Gesundheit	19
Art. 39a Baumaterialien	20
Art. 40 Hütten und Barackenbauten	20
Art. 41 Erdberührte Räume	20
Art. 42 Kinderspielplätze	20
Art. 43 Abstellflächen für Kehrrichtgebände und Kompostieranlagen	20
Art. 44 Hundever säuberungsanlagen	20
VIII. Energie	20
IX. Hochhäuser	21
X. Einkaufszentren	21
XI. Camping	21
XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	21
E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE	21
F. RECHTSSCHUTZ	21
Art. 45 Rechtsmittel	21
G. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN	22
Art. 46 Zuständige Behörde, Kommissionen	22
Art. 47 Gebühren	22
Art. 48 Ausnahmen	22
Art. 49 Strafbestimmungen	23
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
Art. 50 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen	23

ANHANG 1	25
Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 14)	25
ANHANG 2	26
Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) (Art. 15)	26
ANHANG 3	27
Zweckbestimmungen der Grünzone (Gr) (Art. 16)	27

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 805 und Nr. 928 des Gemeinderates vom 18. Februar 1993 und 15. Mai 1996
- gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG)

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hinweis auf das PBG

- § 1 Träger der Planung
- § 2 Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- § 3 Zuweisung der Aufgaben
- § 4 Raumplanungskommission
- § 5 Nutzungsplanungskommission
- § 6 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 1

Zweck

Das Bau- und Zonenreglement regelt in Ergänzung des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes die Nutzung des Bodens in der Gemeinde Horw.

II. Richtplanung

Hinweis auf das PBG

- § 7 Kantonaler Richtplan
- § 8 Regionale Richtpläne
- § 9 Kommunale Richtpläne
- § 10 Inhalt der Richtpläne
- § 11 Verbindlichkeit der Richtpläne
- § 12 Vorprüfung der Richtpläne
- § 13 Verfahren für die Richtpläne
- § 14 Anpassung der Richtpläne
- § 40 Erschliessung der Bauzonen (Richtplan Erschliessung)

Art. 2

Kommunale Richtpläne

Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne.

III. Nutzungsplanung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Hinweis auf das PBG

- § 15/16 Nutzungspläne und -vorschriften
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Anordnungen des Regierungsrates
- § 19 Vorprüfung
- § 20 Genehmigungspflicht
- § 21 Veröffentlichung
- § 22 Anpassung

2. Bauziffern

Hinweis auf das PBG

- § 23 Zweck und Anwendungsbereich
- § 24 Ausnützungsziffer
- § 25 Überbauungsziffer
- § 26 Baumassenziffer
- § 27 Grünflächenziffer
- § 28 Versiegelungsanteil
- § 29 Berechnungsweise

Art. 3

Wohnanteil

1 In der Kernzone und der Wohn- und Geschäftszone sind mindestens ein Drittel der Bruttogeschossfläche als Wohnraum zu nutzen, in den Wohnzonen gemäss Art. 8 und 9 die Hälfte der Bruttogeschossfläche.

2 Die Wohnanteilvorschriften finden Anwendung für alle Neubauten, neubauähnlichen Umbauten und Nutzungsänderungen.

3 Zur Wohnnutzung werden auch Räume angerechnet, die zur Wohnung gehören und der beruflichen Tätigkeit des Wohnungsbenützers dienen. Bei Hotelbauten werden Gäste- und Angestelltenzimmer samt Nebenräumen zur Wohnnutzung gerechnet.

4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Wohnanteilvorschriften bewilligen, insbesondere:

- a) wenn die Benutzung von vorhandenem Wohnraum zufolge seiner Lage gesundheitsgefährdend ist;
- b) zur Vermeidung unzumutbarer Härten, insbesondere wenn für die Weiterführung eines Betriebes im bisherigen Gebäude zusätzliche Nutzflächen benötigt werden;
- c) wenn an der Nutzung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht;
- d) im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen.

Art. 3^{bis}

Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer¹

Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) beträgt 1.0.

3. Bau- und Niveaulinien

Hinweis auf das PBG

- § 30 Baulinien
- § 31 Zweck und Bedeutung
- § 32 Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen
- § 33 Niveaulinien

4. Zonenplan, Zonenbestimmungen

Hinweis auf das PBG

- § 34 Regelungspflicht der Gemeinden
- § 35 Zonenplan
- § 36 Bau- und Zonenreglement
- § 37 Ausnahmen
- § 38 Zonenüberlagerung

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

-
- § 39 Bauzonen: Begriff, Unterteilung
§ 40 Erschliessung der Bauzonen
§ 41 Bauzonen für verdichtete Bauweise
§ 42/43 Etappierung der Bauzonen
§ 44-53 Bauzonenarten
§ 54-59 Nichtbauzonen
§ 60 Schutzzonen
§ 61-64 Ortsplanungsverfahren

Art. 4
Zonenplan, Zoneneinteilung

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>
a) Kernzone	III
b) Wohn- und Geschäftszone	III
c) 4-geschossige Wohnzone W4	II
d) 3-geschossige Wohnzone W3 dicht	II
e) 3-geschossige Wohnzone W3 locker	II
f) 2-geschossige Wohnzone W2 dicht	II
g) 2-geschossige Wohnzone W2 locker	II
h) Landhauszone A	II
i) Landhauszone B	II
k) Kurzzone A Winkel	II
l) Kurzzone B Halbinsel	II
m) Gewerbe- und Wohnzone	III
n) Industriezone	IV
o) Zone für öffentliche Zwecke	II
p) Zone für Sport- und Freizeitanlagen	III
q) Grünzone	II
<u>Nichtbauzonen</u>	
r) Landwirtschaftszone	III
s) übriges Gebiet B	III
t) übriges Gebiet C (Kant. Schutzzone § 56 PBG)	III
u) Freihaltezone	II
v) Abbauzone	IV
<u>Schutzzonen</u>	
w) Uferzone	II
x) Kommunale Naturschutzzone	III
y) Landschaftsschutzzone	-
z) Riedschutzzone	-

2 In lärmvorbelasteten Gebieten wird von der ES II zur ES III gemäss Zonenplan aufgestuft.

3 Die Zonen sind im Zonenplan im Massstab 1 : 4000 festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglementes ist. Der im Anhang verkleinerte Zonenplan hat orientierenden Charakter.

Art. 5
Etappierting der Bauzonen

1Die Bauzonen werden im Sinne von § 42 PBG in zwei Bauetappen eingeteilt.

2Grössere, zusammenhängende, unüberbaute und nicht erschlossene Gebiete sind in der Regel in die Bauzone der zweiten Etappe einzuteilen.

3Der Gemeinderat teilt die Bauzonen der zweiten Etappe ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt ist und mit dem Beginn der Bauarbeiten in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Gemeinderat kann die Zuteilung in die erste Etappe von der Aufstellung eines Bebauungs- oder Gestaltungsplanes abhängig machen.

Bauzonen

Art. 6
Kernzone¹

1Die Kernzone ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Dorfkentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2Die Ausnützungsziffer beträgt 1,3, wovon höchstens 0,9 für Wohnen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes kann die Ausnützungsziffer durch anderweitige geeignete Festlegungen abgelöst werden. Dabei kommt der Ausnützungsziffer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Funktion eines Richtwertes zu. Im Bericht zum Bebauungsplan ist die Einhaltung der Ausnützungsziffer überschlagsmässig nachzuweisen. Es sind max. fünf Vollgeschosse gestattet.

3Ausser in den Randgebieten der Kernzone darf das Erdgeschoss nicht zum Wohnen, sondern nur für Nutzungen vorgesehen werden, die der Zentrumsbildung im Sinn von Abs. 1 dienen.

4Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7000 m² ist ein Bebauungsplan, bei einer Fläche von mind. 3000 m² ein Gestaltungsplan erforderlich. In ihnen sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten, die für eine geordnete Entwicklung der Kernzone nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

5Gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG kann die Vorlage eines Gestaltungsplanes verlangt werden.

6Das innerhalb der Kernzone ausgeschiedene Ortskerngebiet dient dem Aufbau eines attraktiven Dorfkentrums im Rahmen eines Richtplanes. Die Gemeinde schafft die nötigen Grundlagen und fördert die Realisierung.

Art. 7
Wohn- und Geschäftszone²

1Die Wohn- und Geschäftszone dient der Realisierung gemischt genutzter Bauten entlang der Kantonsstrasse. Gestattet sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe-, Büro- oder Verkaufsflächen und öffentliche Bauten und Anlagen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

2Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>WG-4</u>	<u>WG-3</u>
Vollgeschosse	4	3
Ausnutzungsziffer total	0,9	0,7
wovon für Wohnen max.	0,75	0,55

3Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Fussgängerbereiche zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

Art. 8

Wohnzonen¹

1Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

2Es darf wie folgt gebaut werden:

<u>Zone</u>	<u>Vollgeschosse max.</u>	<u>Ausnutzungsziffer</u>	<u>Gebäudelänge max.</u>
W4	4	0,75	45 m
W3 dicht	3	0,55	45 m
W3 locker	3	0,45	45 m
W2 dicht	2	0,35	35 m
W2 locker	2	0,30	25 m

Die Ausnutzungsziffer beträgt jedoch höchstens 0.25 pro Vollgeschoss.

Den am 1.1.1996 bestehenden Bauten in der W2 dicht, deren unterstes Geschoss ein Vollgeschoss im Sinne von § 138 Abs. 1 PBG darstellt, wird eine zusätzliche Ausnutzung von 0.05 gewährt. Diese Ausnutzung kann nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden.

3In landschaftlich empfindlichen und exponierten Lagen ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Der Gemeinderat kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und dergleichen verbinden.

4Für Umbau und Unterhalt von Bauten mit einer nicht zonengemässen Ausnutzungsziffer gilt § 179 PBG.

Art. 9

Landhauszonen A und B²

1Die Landhauszonen sind für eine lockere Überbauung bestimmt. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine zusätzliche Kleinwohnung und kleinere, nicht störende Dienstleistungsbetriebe, die sich baulich in den Zonencharakter integrieren, können zugelassen werden.

2Es darf wie folgt gebaut werden:

	<u>Zone A</u>	<u>Zone B</u>
Ausnutzungsziffer	0,25	0,15
Maximale Geschosshöhe	2 Vollgeschosse	
Maximale Firsthöhe	8,50 m	

Werden zwei Vollgeschosse erstellt, darf das Untergeschoss an keiner Stelle mehr als 80 cm sichtbar sein. Ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Garagen und Einstellhallen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

3Gestaltungspläne haben die Zonenvorschriften einzuhalten. Dichte Siedlungsformen (Reihen-, Terrassensiedlungen, usw.) sind ausgeschlossen.

4Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Mauern (Stützmauern, Einfriedungen) dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m ab gewachsenem Boden nicht übersteigen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

5Der Gemeinderat kann aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes mit der Baubewilligung weitere Auflagen über Gebäudelänge, Dachformen, Dachgestaltung, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung, Bepflanzung usw. verbinden.

6In der Landhauszone B haben Bauten aufgrund der exponierten Lage gestalterischen Anforderungen in besonderem Mass Rechnung zu tragen. Baubewilligungen sind in der Regel nur aufgrund von Bebauungsplänen möglich, welche Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhalten.

Art. 10 Kurzone A Winkel¹

1Die Kurzone A Winkel dient dem Aufbau eines Kur- und Erholungsraumes sowie der Gestaltung einer Promenade.

2Gestattet sind:

- a) Wohnbauten, die den Charakter des Weilers wahren, mit einer maximalen Ausnützungsziffer von 0,40;
- b) Hotel- und Restaurationsbetriebe;
- c) Anlagen für Freizeit und Freizeitsport;
- d) immissionsfreie Gewerbe sowie Dienstleistungsbetriebe, die der Zweckbestimmung der Kurzone A dienen.

3Bestehenden Klein-Gewerbebetrieben werden Unterhalt und angemessene Erweiterungen zugesichert, wenn sich die baulichen Massnahmen sowie die Umgebungsgestaltung in den Weiler integrieren.

4Es darf wie folgt gebaut werden:

Maximale Gebäudehöhe 2 Vollgeschosse (Hotels: 3 Vollgeschosse). Eine höhere Bauweise durch Gestaltungsplan ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des Weilers zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

5In einem Richtplan werden alle wesentlichen Randbedingungen, die für die Entwicklung der Kurzone Winkel von Bedeutung sind, festgehalten, insbesondere öffentliche Wegverbindungen, Verkehrsanlagen und erhaltenswerte Bauten. Für die im Richtplan festgehaltenen Bauten gelten die vorhandenen Volumen und Nutzungen, auch wenn sie übernutzt sind.

Art. 11 Kurzone B Halbinsel

1Die Kurzone B dient dem Aus- und Aufbau der Hotel- und Kurbetriebe.

2In der Kurzone B sind Um-, Neu- und Erweiterungsbauten von Hotels und Kurhäusern gestattet. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaber und Personal der Hotels und Kurhäuser gestattet. Ferienhäuser sind verboten. Bauten für die Parahotellerie, die in einem direkten betrieblichen Zusammenhang zu einem angrenzenden Hotel- oder Kurbetrieb stehen, sind gestattet.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 29. Juni 2000 *

3In der Kurzzone B sind Anlagen für Freizeit, Freizeitsport und Erholung, sowie Parks und Promenaden, die dem Ausbau eines allgemein zugänglichen Erholungsraumes dienen, angemessen zu berücksichtigen.

4Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Zu den Bauprojekten, die das Landschaftsbild wesentlich verändern, holt der Gemeinderat die Stellungnahme der Orts- und Landschaftsbildkommission (OLK) gemäss § 140a PBG ein. Er legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

5Umfasst das Plangebiet eine Grundstückfläche von mehr als 3000 m², ist in der Regel ein Gestaltungsplan erforderlich.

Art. 12

Gewerbe- und Wohnzone

1Die Gewerbe- und Wohnzone ist in erster Linie für Gewerbebetriebe, Büro- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2Gestattet sind:

Fassadenhöhe:	max. 14 m
Firsthöhe:	max. 17 m
Grünflächenziffer:	mind. 0,25
Überbauungsziffer:	max. 0,45
Ausnützungsziffer für Wohnen:	max. 0,30

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

3Innerhalb der Gewerbe- und Wohnzone wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

4Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und zu gliedern und haben auf umliegende Bebauungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 13

Industriezone

1Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Geschossfläche gestattet.

2Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

3Gestattet sind:

Überbauungsziffer:	max. 0,45
Fassadenhöhe:	max. 18 m
Firsthöhe:	max. 21 m
Grünflächenziffer:	mind. 0,20

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat aus betrieblichen Gründen Ausnahmen von den Höhenvorschriften und den Bauziffern gestatten.

4Innerhalb der Industriezone gilt generell ein Grenzabstand von 4 m ungeachtet der Fassadenhöhe und eines Mehrlängenzuschlages. Gegenüber der Wohnzonen ist ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in das Landschaftsbild einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzusichern.

Art. 14

Zone für öffentliche Zwecke

1 Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht. Es gelten die Bestimmungen von § 51 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Art. 15

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport- und Spielanlagen, Hafenanlagen, Camping- und Rastplätze, Familiengärten und für Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Es gelten die Bestimmungen von § 52 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Art. 16

Grünzone

1 Die Grünzone umfasst unüberbaute Flächen innerhalb des Baugebietes. Es gelten die Bestimmungen von § 53 PBG.

2 Die Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglementes konkret umschrieben.

Nichtbauzonen

Art. 17

Landwirtschaftszone

1 Für die Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

2 Der Gemeinderat legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest. Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Sie sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen. An exponierten Lagen sind grossflächige Gewächs- und Treibhäuser sowie Plastiktunnels nicht gestattet.

3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4 Die traditionellen Areale mit hochstämmigen Obstbäumen sollen als Lebensraum bedrohter Vogelarten soweit möglich erhalten bleiben. Der Gemeinderat fördert den Ersatz abgehender Obstbäume.

5 Der Gemeinderat trifft Massnahmen zur ökologischen Ergänzung von Landschaften mit lückenhaftem Lebensraumverbund im Rahmen eines Leitplanes.¹

6 Der Gemeinderat kann für Massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 Abgeltungen und Beiträge in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder Eigentümern regeln.

¹Siehe Massnahmekarte des Lebensrauminventars der Schweiz. Vogelwarte vom Januar 1990 sowie "Leitplan" gemäss § 8 ff. des kant. Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 18
Übriges Gebiet B

1 Das übrige Gebiet B gemäss § 56 Abs. 1 lit. b PBG umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land des übrigen Gebietes B langfristig die Bauzone erweitert werden.

Art. 19
Übriges Gebiet C

1 Das übrige Gebiet C gemäss § 56 Abs. 1 lit. c PBG umfasst Land, für welches kantonale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Heimatschutz erlassen wurden.

2 Es gelten die Schutzbestimmungen der kantonalen Verordnung.

Art. 20
Freihaltezone

1 Die Freihaltezone dient dazu, Waldränder und Aussichtsflächen freizuhalten.

2 In diesen Zonen sind keine baulichen Massnahmen, Deponien oder Terrainveränderungen gestattet.

3 Der Gemeinderat kann Anlagen für Freizeit und Erholung gestatten, die der Allgemeinheit dienen.

Art. 21¹
Abbauzone

1 In dieser Zone sind der Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm und anderen Materialien sowie das Wiederauffüllen zulässig.

2 Die abgebauten Gebiete sind gemäss Abbau- und Rekultivierungskonzept mit unverschmutzten Aushub- und Abraummateriale wieder aufzufüllen. Verboten sind die Deponie anderer Materialien und Abfälle wie beispielsweise andere Inertstoffe, Feststoffe und Sonderabfälle, ausgenommen Ziegel- und Backsteinbruch aus dem eigenen Werk.

3 Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche

- a) für den Abbaubetrieb erforderlich sind.
- b) der landschaftsgerechten Eingliederung dienen bzw. sich optimal in die Landschaft eingliedern.
- c) der Rekultivierung, Auffüllung und Nachnutzung dienen.

Aufbereitungsanlagen, die nicht obengenanntem Zweck dienen, sind nicht zulässig.

4 Die Abbau- und Rekultivierungstätigkeit hat in Etappen gemäss dem Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Jede Etappe umfasst einen Etappenplan, in welchem die landschaftliche Eingliederung und die Rekultivierung (Nachnutzung) dargestellt sind. Die Etappen werden vom Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Auffüllgebiete der vorhergehenden Etappe gemäss Hauptbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefüllt und für die Nachnutzung vorbereitet sind. Die Etappenpläne der zu bewilligenden Etappe müssen vorliegen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 16. Oktober 1997 **

5Die Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt sind entsprechend den Aussagen des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für die einzelnen Etappen sind die geeigneten Massnahmen namentlich in Bezug auf die Sicherheit vor Rutschungen festzulegen. Der Gemeinderat entscheidet im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einzelner Etappen über die Zweckmässigkeit einer Sicherstellung für die vorgesehenen Rekultivierungsmassnahmen.

6Ausserhalb der Abbauzone dürfen keine Abbaubewilligungen erteilt werden.

Schutzzonen

Art. 22

Uferzone

1Die Uferzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer. In dieser Zone ist einer natürlichen Ufergestaltung sowie der Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung besondere Beachtung zu schenken.

2In dieser Zone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden.

3Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nach § 181 PBG zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

4Der Gemeinderat erarbeitet über die Uferzone einen Richtplan. Dieser ist begleitend bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen. Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbinden oder sie zeitlich befristen.

Art. 23

Kommunale Naturschutzzone

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren.

2Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden. Für Ausbauten des Leitungsnetzes der übergeordneten Elektrizitätsversorgung können Ausnahmen bewilligt werden.

3Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nicht zulässig.

4Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

5Der Gemeinderat erlässt die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz. Er erlässt Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt nach Anhörung des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz die Nutzung mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

Art. 24

Landschaftsschutzzone

1Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

2Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Aufforstungen sind untersagt. Hecken, Gebüschgruppen und andere landschaftsprägende Naturelemente sind zu erhalten. Der Gemeinderat kann die extensive Nutzung in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern regeln.

Art. 25

Riedschutzzone

1Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachriedes stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3In einem Streifen von 10 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5 m reduziert werden.

Art. 26

Naturobjekte und Parkanlagen

1Der Gemeinderat bezeichnet die lokalen Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge.

2Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten Parkanlagen. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.

3Der Gemeinderat erlässt die Massnahmen zum Schutz der lokalen Naturobjekte und der Parkanlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist.^{1 2}

Art. 27

Lärmschutz, Empfindlichkeitsstufen

1Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für die einzelnen Zonen sind in Art. 4 und im Zonenplan festgelegt.

2Bei Baubewilligungen in lärmvorbelasteten Gebieten ist Art. 31 der Lärmschutzverordnung anwendbar.

Art. 28

Aussichtspunkte

Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte. Er erlässt die Massnahmen zum Schutz der Aussichtspunkte, sowie deren Gestaltung und Unterhalt in einer Verordnung.

Art. 29

Aussichtsschutz

1In Bereichen, wo eine Aussicht besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtsbehindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1,2 m Höhe angelegt werden.

¹Siehe Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Dezember 1989.

²Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken und Feldgehölzen sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 der Stoffverordnung).

2Die Vorschriften bezüglich Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten.

5. Bebauungsplan

Hinweis auf das PBG

- § 65 Zweck
- § 66 Form und allgemeiner Inhalt
- § 67 Besonderer Inhalt
- § 68 Verhältnis zu Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
- § 69 Planungsverfahren
- § 70 Rechtswirkungen
- § 71 Kosten

Art. 30 Zuständigkeit

Der Einwohnerrat erlässt Bebauungspläne.

6. Gestaltungsplan

Hinweis auf das PBG

- § 72 Zweck
- § 73 Form und Inhalt
- § 74 Gestaltungsplanpflicht
- § 75 Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
- § 76 Modell und Profile
- § 77 Auflageverfahren
- § 78 Genehmigung, grundbuchliche Behandlung
- § 79 Kosten
- § 80 Geltungsdauer

Art. 31 Ergänzende Bestimmungen

1Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 3000 m².

2Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich Vollgeschosse, Gebäudelänge und Ausnützung die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

3Gestaltungspläne in den Landhauszonen A und B dürfen vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan nicht abweichen.

4Der Gemeinderat kann in den Gestaltungsplänen Erschliessungs- und/oder Realisierungsetappen vorschreiben.

7. Planungszone

Hinweis auf das PBG

- § 81 Zweck
- § 82 Zuständigkeit
- § 83 Geltungsdauer
- § 84 Verfahren
- § 85 Rechtswirkungen der Auflage neuer Nutzungspläne

B. LANDUMLEGUNG UND GRENZREGULIERUNG

Hinweis auf das PBG

- § 86-101 Landumlegung
- § 102-104 Grenzregulierung

C. ÜBERNAHMEPFLICHT, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE

Hinweis auf das PBG

- § 105 Pflicht zur Übernahme von Grundstücken
- § 106-108 Entschädigungen
- § 109-112 Beiträge

D. BAUVORSCHRIFTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf das PBG

- § 113 Benützung öffentlichen Grundes
- § 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund
- § 115 Strassenbenennung, Häusernummerierung
- § 116 Reklameverordnung

II. Erschliessung

Hinweis auf das PBG

- § 117 Grundsatz
- § 118 Zufahrt
- § 119 Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

Art. 32

Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Pflicht zur und das Verbot der Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglementes über die Abstellflächen auf privatem Grund.

III. Abstände

Hinweis auf das PBG

- § 120-129 Grenzabstand
- § 130-132 Gebäudeabstand
- § 133-134 Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen
- § 135 Strassenabstand
- § 136 Waldabstand
- § 137 Gewässerabstand

Art. 33

Zusammenbau

Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird.

IV. Vollgeschosse, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf das PBG

§ 138 Berechnung der Anzahl Vollgeschosse

§ 139 Berechnung der Höhenmasse

Art. 34

Untergeschoss in Hanglagen

In Hanglagen sind die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass das Untergeschoss talseits nur mit einer Höhe von höchstens 3 m aus dem neu gestalteten Terrain hinausragt.

Art. 35

Ergänzende Höhenmasse

Wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht, gelten für das Dachgeschoss folgende Masse:

Kniestockhöhe: höchstens 0,80 m

Dachfirsthöhe bis 2 Vollgeschosse: höchstens 4,00 m

Dachfirsthöhe bei übrigen Bauten: höchstens 5,00 m

V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Hinweis auf das PBG

§ 140 Eingliederung, Begrünung

§ 141 Gebäude- und Grundstückunterhalt

§ 142 Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne

§ 143 Niederspannungs- und Schwachstromleitungen, Antennen

§ 144 Gewinnung von Materialien

Art. 36

Aufschüttungen und Abgrabungen

1Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Bauzonen sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

2Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Höhe, Bauart und Konstruktion von Aufschüttungen und Abgrabungen in einer Verordnung.

Art. 37

Dachgestaltung

1Der Gemeinderat kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2Die Dächer sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3Wird über dem obersten zulässigen Vollgeschoss ein Dachgeschoss errichtet, dürfen Dachaufbauten wie Quergiebel, Lukarnen und Schleppgauben in ihrer Gesamtbreite höchstens die Hälfte der entsprechenden Fassadenlänge betragen und die zulässige Dachfirsthöhe nicht überragen. Insbesondere in der Gewerbe- und Wohnzone und in der Industriezone können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 38

Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen¹

1Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen. Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

2Antennenanlage, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

3Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.

2Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 39

Kulturobjekte

1Der Gemeinderat bestimmt schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer. Die Kulturobjekte sind in einem Inventar aufgeführt, das auf der Gemeindekanzlei aufliegt. Der Gemeinderat kann Kulturobjekte auch wieder aus dem Inventar entlassen.

2Schutzobjekte sind am Standort zu erhalten. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit dies nicht durch übergeordnete Schutzmassnahmen genügend erfolgt ist. Für Veränderungen an Kulturobjekten ist in jedem Fall die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

3In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

4Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Das Mass allfälliger Beiträge regelt der Gemeinderat in Richtlinien.

VI. Sicherheit

Hinweis auf das PBG

§ 145	Allgemeines
§ 146	Gefährdete Gebiete
§ 147	Brandmauern
§ 148	Aufzüge
§ 149	Nicht eidg. konzessionierte Seilbahnen und Skilifte

VII. Schutz der Gesundheit

Hinweis auf das PBG

§ 150	Baustoffe
§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen
§ 152	Besonnung
§ 153	Belichtung und Belüftung
§ 154	Raummasse
§ 155	Isolationen

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 ***

-
- § 156 Ausnahmen
 - § 157 Behindertengerechtes Bauen
 - § 158-159 Spielplätze und Freizeitanlagen
 - § 160-161 Immissionsschutz
 - § 162 Bezug von Neubauten

Art. 39a
Baumaterialien¹

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

Art. 40
Hütten und Barackenbauten

Hütten und Barackenbauten zu Wohnzwecken sind grundsätzlich verboten. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

Art. 41
Erdberührte Räume

1Gegenüber Fensteröffnungen von bewohnbaren Räumen ist der Böschungsfuss so anzulegen, dass die Schnittgerade von Böschungs- und Fussbodenfläche mindestens 1,50 m von der Gebäudeflucht entfernt liegt. Bei Stützmauern hat dieser Abstand mindestens 2,50 m zu betragen.

2Wohn- und Schlafräume dürfen höchstens auf 20 % ihrer Wandflächen erdberührt sein, wobei Türen und Fenster mitzurechnen sind.

Art. 42
Kinderspielplätze

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.-- pro Zimmer zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Luzerner Wohnbaukostenindex anzupassen (169,5 Punkte; 1. April 1977 100 Punkte).

Art. 43
Abstellflächen für Kehrrichtgebinde und Kompostieranlagen²

1Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrrichtgebinde und Container zu schaffen.

2Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.

Art. 44
Hundeversäuerungsanlagen

Bei grösseren Überbauungen kann der Gemeinderat die Errichtung von Hundeversäuerungsanlagen verlangen.

VIII. Energie

Hinweis auf das PBG

- § 163 Ausnützung der Energie
- § 164 Isolation gegen Wärmeverlust
- § 165 Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizanlagen

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 26. Januar 2006 ***

²vgl. Art. 9 der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 26. November 1992

IX. Hochhäuser

Hinweis auf das PBG

- § 166 Begriff und allgemeine Voraussetzungen
- § 167 Besondere Voraussetzungen
- § 168 Profile

X. Einkaufszentren

Hinweis auf das PBG

- § 169 Begriffe
- § 170 Allgemeine Voraussetzungen
- § 171 Besondere Voraussetzungen
- § 172 Ausnahmen
- § 173 Planungskosten

XI. Camping

Hinweis auf das PBG

- § 174 Begriff
- § 175 Voraussetzungen für die Bewilligung
- § 176 Bewilligungspflicht und -verfahren
- § 177 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte ausserhalb von Campingplätzen

XII. Bestandesgarantie und neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Hinweis auf das PBG

- § 178-179 Bestehende zonenfremde oder baupolizeiwidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen
- § 180 Neue zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- § 181 Bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- § 182-183 Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

E. BAUBEWILLIGUNG UND BAUKONTROLLE

Hinweis auf das PBG

- § 184-205 Baubewilligung und Baukontrolle¹

F. RECHTSSCHUTZ

Hinweis auf das PBG

- § 206 Rechtsmittel
- § 207 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 45
Rechtsmittel

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.

¹Entlang der bestehenden Hochspannungs-Freileitungen besteht ein Leitungskorridor mit Sondervorschriften und Genehmigungsvorbehalt durch die elektrizitätsrechtliche Aufsichtsbehörde.

G. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Hinweis auf das PBG

§ 208	Aufsicht
§ 209	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
§ 210	Einstellung von Bauarbeiten
§ 211	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
§ 212	Kosten
§ 213	Strafbestimmung
§ 214	Anzeigepflicht

Art. 46

Zuständige Behörde, Kommissionen

1Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen und die Anwendung dieses Reglementes obliegen dem Gemeinderat.

2Zur Begutachtung von Planungs- und Baufragen sowie für die Sachbereiche Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz ernennt der Gemeinderat Kommissionen, welche die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorbereiten und ihm darüber Bericht und Antrag stellen.

Art. 47

Gebühren

1Für die Prüfung der Baugesuche und Nutzungspläne, deren Beurteilung und den Verwaltungsaufwand erhebt der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden, eine Gebühr.

2Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für die Baukontrollen, Expertisen, Reisekosten und die Nachführungskosten der Grundbuchvermessung.

Art. 48

Ausnahmen

1In Ergänzung von § 37 PBG kommen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes insbesondere in Betracht:

- a) für öffentliche oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten;
- b) bei Gestaltungsplänen im Sinne von Art. 31;
- c) bei Heimen, Hotels und Restaurants;
- d) für provisorische Bauten wie Baracken, Buden, Verkaufsstände und dergleichen.

2Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Art. 23, 25 und 26 können bewilligt werden:

- a) im Interesse der Schutzziele oder
- b) wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie die Bestimmungen des Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.

3Die Ausnahmbewilligungen können mit sachbezüglichen Auflagen und Bedingungen verbunden, befristet oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 49
Strafbestimmungen¹

1Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

2Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. In leichten Fällen, oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 40'000 Franken.

3Wer die Vorschriften der Art. 23 Abs. 2, 3 oder Art. 25 Abs. 2, 3 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken, bestraft.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das PBG

- § 215-221 Änderung bisherigen Rechts
- § 222-223 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 224-227 Übergangsbestimmungen

Art. 50
Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. April 1981.

2Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche und Gestaltungspläne sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

3Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die grösstenteils realisiert sind, kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Horw, 29. August 1996

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Marcel Zingg

Daniel Hunn

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 genehmigt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 2038 am 2. September 1997, mit Ausnahme von Art. 21 Abbauzone, genehmigt.

¹ Mit der Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 11. September 2006 wurde das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz wie folgt geändert (Inkraft-Treten 1. Januar 2007):

§53 a Bereinigung von Strafbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen

Soweit Strafbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen als Strafe gemäss § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken androhen, tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Soweit sie als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse.

-
- * Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000 genehmigt.
 - * Änderung der Art. 3bis, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 252 am 16. Februar 2001 genehmigt.
 - ** Art. 21 (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.
 - ** Art. 21 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 351 am 12. März 2002 genehmigt.
 - *** Änderung von Art. 38 und von Art. 39a (neu) von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 genehmigt.
 - *** Art. 38 (geändert) und Art. 39a (neu) vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 948 am 29. August 2006 genehmigt.

A n h a n g 1

ZWECKBESTIMMUNGEN DER ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE (ÖZ) (ART. 14)

öZ - 1	Biregg	Schul- und Sportanlagen
öZ - 2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, Unterirdische Parkieranlage mit Schutzraum
öZ - 3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz
öZ - 4	Brändi	Behindertenwerkstätten mit Wohnheimen
öZ - 5	Allmend	Schul- und Sportanlagen
öZ - 6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen
öZ - 7	Kirchfeld	Alters- und Pflegeheim, Personalhaus
öZ - 8	Langensand	Schul- und Sportanlagen
öZ - 9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
öZ - 10	Krämerstein	Kulturelle Bauten und Anlagen und schulische Bauten
öZ - 11	Seewen	Seenforschungsinstitut EAWAG
öZ - 12	Rankried	Schul- und Sportanlagen
öZ - 13	Ebenau	Kindergarten
öZ - 14	Bifang	Schulanlagen (Technikum)
öZ - 15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
öZ - 16	St. Niklausen	Pumpwerk der Wasserversorgung

A n h a n g 2

ZWECKBESTIMMUNGEN DER ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN (SF) (ART. 15)

SF - 20	Allmend	Militärische Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Familiengärten. Bei baulichen Massnahmen und Terrainveränderungen ist auf die bestehenden Naturobjekte Rücksicht zu nehmen.
SF - 21	Brändi	Familiengärten
SF - 22	Waldegg	Freizeitanlagen
SF - 23	Allmend	Sportanlagen
SF - 24	Roggern	Familiengärten
SF - 25	Felmis	Sportanlagen, Freizeitanlagen
SF - 26	Gerbe	Strandbad
SF - 27	Seewen	Hafenanlage EAWAG
SF - 28	Seewen	Freizeitanlagen, Promenade
SF - 29	Steinbruch	Hafenanlage
SF - 30	Rüteli	Freizeitanlagen
SF - 31	Rüteli	Freizeitanlagen, Promenade
SF - 32	Winkel	Strandbad
SF - 33	Steinibachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Seebad
SF - 34	N2 ¹	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen
SF - 36	Spitz	Freizeitanlagen
SF - 37	Kastanienbaum	Hafenanlage

¹Die Nutzung des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

ZWECKBESTIMMUNGEN DER GRÜNZONE (GR) (ART. 16)

Gr - 40	Kirchfeldkrete	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr - 41		
Gr - 42	Oberrüti	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen; Sportanlagen ohne Hochbauten sind zulässig; beschränkte Anzahl Parkplätze sind zulässig.
Gr - 43	Haslihorn	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr - 44	Kastanienbaum	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr - 45	Stadel	Freihaltung von Bauten und Anlagen; vier überdeckte, begrünte Abstellflächen sowie Parkplätze sind zulässig.
Gr - 46	Gügerzi	Freihaltung der Aussichtspunkte von Bauten und Anlagen;
Gr - 47	Krebsbären	Freizeitanlagen sind zulässig.
Gr - 48	Riedmatt	Spielplatz
Gr - 49	Dormen	Grünzonen zwischen Bauzonen und Landwirtschaftszone;
Gr - 50	Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
Gr - 51	Haslihorn	
Gr - 52	Jugendheim Dormen	Freihaltung vor weiteren Bauten und Anlagen
Gr - 53	Im Sand	Erhaltung der Bestockung; Freihaltung von Bauten und Anlagen

T a b e l l e**Änderungen des Bau- und Zonenreglementes vom 1. Dezember 1996**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	26.11.2000	Art. 3bis Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2	neu geändert
2	23.11.1997	Art. 21	neu
3	21.05.2006	Art. 38 Art. 39a	geändert neu
4	11.09.2006	Fussnote zu Art. 49	neu